

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

Einwender 1, mit Schreiben vom 18.01.2021

Mit diesem Schreiben möchte ich Stellung zu dem o.g. Bauvorhaben nehmen: Ich sehe die zukünftige Weiterentwicklung meines landwirtschaftlichen Betriebes an der Ölwerkstraße 98 durch die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 136 für eine Biomethananlage massiv negativ beeinflusst.
Zudem erscheint mir der Abstand von der geplanten Anlage zu meinem Landwirtschaftlichen Betrieb deutlich zu gering. Der Schutzradius sowie Geruchs- und Emissionswerte sind zu beachten.

Im Rahmen der Bauleitplanung kann das Bedürfnis nach einer Betriebsausweitung eines angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein, sofern diese Betriebsausweitung (Entwicklung) bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Eine Erweiterungsabsicht kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen.
Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht dabei ebenso wenig aus, wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas darstellen. Danach beachtliche Erweiterungsabsichten eines Landwirtes stellen nur einen Belang von mehreren dar und haben keinen unbedingten Anspruch darauf, sich in jedem Planungsfall durchzusetzen. Die planende Gemeinde darf sie vielmehr je nach Lage der Dinge und des Gewichts der konkurrierenden Interessen auch „wegwägen“.
Im vorliegenden Fall ist mit der Biomethan-Erzeugungsanlage ein Vorhaben geplant, in dem organischer Wirtschaftsdünger aus der regionalen landwirtschaftlichen Produktion (d.h. Gülle, Mist, Geflügelkot) zu Biogas verarbeitet werden soll. Insoweit unterscheidet die Anlage sich nicht wesentlich von im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben und deren Tierhaltung errichteten Biogasanlagen.
In der vorliegend geplanten Anlage sollen vorrangig (zu 95 %) die o.g. Inputstoffe Verwendung finden. Die Verwertung von

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

nachwachsenden Rohstoffen wird in nur geringem Umfang (max. 5%) und nur als Biomasse aus gewässer-, landschafts-, forst- und gartenpflegerischen Maßnahmen zugelassen. Die Anlage kann somit einen energetisch sinnvollen und ökologisch nachhaltigen Beitrag zur Reduzierung der bestehenden Nährstoffproblematik auf landwirtschaftlichen Flächen und zum Umbau der Energiewirtschaft von fossilen auf erneuerbare Energieträger leisten.

Das erzeugte Biogas wird dann weitergehend auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereitet und anschließend in das bestehende Gasnetz des regionalen Netzbetreibers eingespeist. Für das geplante Vorhaben wird, entgegen ersten Darstellungen, nur der südliche Teil des Flurstücks Nr. 1/544 in Anspruch genommen.

Von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) wurden Leitfäden für „Abstandsempfehlungen für Neuplanungen oder Erweiterungen von Betriebsbereichen ohne Detailkenntnisse auf der Grundlage der geplanten gefährlichen Stoffe und deren Mengen“ erarbeitet. Für Biogasanlagen ohne Detailkenntnisse werden danach in Abhängigkeit der Befestigungsart des Gasspeichers Achtungsabstände zu schutzwürdigen Nutzungen von 200 m bzw. 250 m empfohlen. Mit diesem Abstand sind auch mögliche Einwirkungen durch Brände und Explosionen abgedeckt (KAS 32, S. 6).

Für das konkrete Vorhaben wurde zudem bereits eine sicherheitstechnische Untersuchung nach § 29a BImSchG durchgeführt. Aufgrund der damit zugrunde gelegten Detailplanung ergibt sich ein geringerer erforderlicher Abstandswert zu schutzwürdiger Wohnbebauung von 100 m. Das Plangebiet hält zum Wohnhaus des Einwenders dagegen einen größeren Abstand von ca. 280 m ein.

Von der Biomethan-Erzeugungsanlage sind grundsätzlich auch Geruchsimmissionen und weitere Immissionseinwirkun-

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

gen zu erwarten. Es ist jedoch vorgesehen, dass sämtliche geruchsrelevanten Substrate innerhalb einer geschlossenen Betriebshalle mit Absauganlage gelagert und umgeschlagen werden. Die Abluft der Halle wird über einen Biofilter gereinigt. Der Vorlagebehälter (Rundbehälter) wird mit einer geruchsdichten Abdeckung versehen. Dadurch werden die zu erwartenden Geruchsemissionen bautechnisch bereits weitgehend reduziert.

Für das Vorhaben wurde zudem ein entsprechendes Immissionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro auf Grundlage der aktuellen TA Luft 2021 und unter Berücksichtigung der östlich angrenzend geplanten Erweiterung des Gewerbestandes Dalum erstellt. Danach sind im Bereich der nördlich der Ölwerkstraße und der südwestlich nächstgelegenen Wohnnutzungen und damit auch im Bereich des Wohnhauses des Einwenders durch das geplante Vorhaben keine wesentlichen zusätzlichen Geruchsmissionen zu erwarten.

Um die Irrelevanz der Anlage in Bezug auf die Nachbarschaft sicher zu gewährleisten, wird in den Bebauungsplan eine Festsetzung aufgenommen, wonach die Anlagen im Plangebiet insgesamt so zu betreiben sind, dass der nach Anhang 7 der TA Luft 2021 zu ermittelnde Immissionswert von 0,02 nicht überschritten wird. Durch den Betrieb der geplanten Anlage wird somit die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht und die betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten des Einwenders werden nicht erheblich eingeschränkt.

Für die Gärrestverbrennung ist eine Abluftreinigung geplant. Dadurch halten auch alle weiteren nach TA Luft zu betrachtenden Luftschadstoffe entweder die jeweilige Irrelevanzgrenze ein oder die Ausschöpfung der Emissionsbegrenzung für die jeweiligen Stoffe ist als höchst unwahrscheinlich bis völlig unrealistisch zu bewerten. Durch die geplante Anlage sind da-

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

Vielleicht wäre es eine denkbare Alternative, das geplante Bauvorhaben weiter östlich „An der Moorbeeke“, direkt an das Trocknungswerk bauseits zu realisieren.

her für die maßgeblichen Immissionsorte keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten.

Im Bereich der genannten Alternativfläche verläuft westlich des bestehenden Gewerbestandes und des Trocknungswerkes eine Hochspannungsfreileitung. Eine solche Freileitung stellt für die geplante Biomethananlage kein Hinderungsgrund, jedoch eine technische umgebungsbedingte Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund bietet sich im konkreten Fall eine Ansiedlung des Betriebes dort oder auf den geplanten gemeindlichen gewerblichen Erweiterungsflächen im Anschluss an den Gewerbestandort Dalum nicht an. Zudem sprechen weitere Faktoren für die Ansiedlung am vorliegenden Standort (z.B. unmittelbar mögliche Einspeisung des Biomethangases in das Gasnetz).

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

Einwender 2, mit Schreiben vom 14.01.2021

Generell ist es sehr zu begrüßen innovative Technologien im Bereich der Landwirtschaft zu etablieren. Besonders wenn überschüssige Nährstoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion zu einem CO₂ neutralem Energieträger verarbeitet werden.

Damit allerdings diese Technologie langfristig Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den umliegenden Anwohnern findet, bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

1. Eine ausreichende Verkehrsanbindung an das vorgeschlagene Flurstück, wie im „Regionalem Raumordnungsprogramm 2010“ gefordert, ist hier nicht gegeben.

Die geplante Verkehrsanbindung an das Flurstück führt die letzten 800 m über eine einspurige Gemeindestraße, die Begegnungsverkehr nicht zulässt. Auch eine Abhilfe über Verkehrsbuchten würde den Verkehrsfluss erheblich stören.

Zur Anlieferung der „tierischen Biomasse in Form von separierter Gülle“ ist mit Schwerlastverkehr zu rechnen. Es ist fraglich, ob die genannte Straße die notwendige Traglast aufweisen kann, um einem dauerhaften Schwerlastverkehr Stand zu halten.

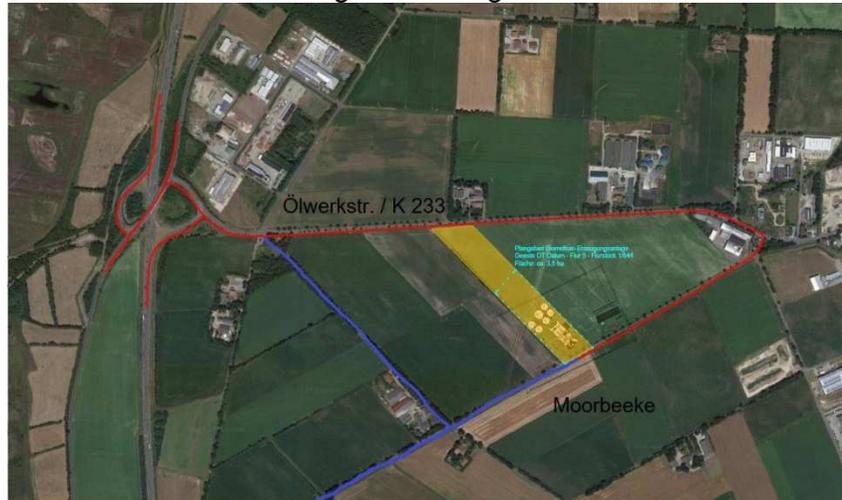
Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Einwender die Etablierung innovativer Technologien im Bereich der Landwirtschaft grundsätzlich begrüßt wird.

Die untere Straßenbehörde vom Landkreis und die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurden am vorliegenden Verfahren beteiligt und haben aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Die Straße ist Teil des Ortsstraßennetzes und dient in dieser Funktion auch der Nutzung durch den öffentlichen Verkehr. Sie ist damit grundsätzlich geeignet, den sich aus der geplanten Nutzung ergebenden zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Sie wird auch bisher von den Anliegern und damit u.a. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Mit der derzeit in Aufstellung befindlichen 85. FP-Änderung sollen jedoch die östlich angrenzenden Flächen für eine Erweiterung des Gewerbestandes Dalum herangezogen werden. Mit Umsetzung dieser Planung soll auch das vorliegende Plangebiet über das Gebiet der 85. FP-Änderung erschlossen werden, sodass der Verkehr dann deutlich weiter östlich auf die Straße „An der Moorbeeke“ geführt werden kann. Für den späteren Anschluss wurde die geplante Zufahrt im Plangebiet bereits von der West- auf die Ostseite verlegt.

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

Des Weiteren ist anzuzweifeln, ob die Zulieferer aus Westen kommend die geplante Verkehrsführung über die Straßen „Ölwerkstraße“ und „An der Moorbeeke“ nutzen. Oder ob der Verkehr sich nicht vielmehr über die Straße „Siedlung“ der Biomethananlage nähert (in blau dargestellt). Zulieferer vertraglich an diese Strecke zu binden stellt alle Beteiligten vor das Problem der Kontrolle der vertraglichen Regeln.



Die Zulieferer werden angehalten die geplante Verkehrsführung über die Straßen „Ölwerkstraße“ und „An der Moorbeeke“ nutzen. Die Anregung wird jedoch zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf sind Maßnahmen zur Verkehrslenkung (z.B. durch eine entsprechende Beschilderung) möglich.

2. Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange dürfen Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen (RRÖP 2010).

Die Straße „An der Moorbeeke“ wird von Anwohnern und deren Kindern als Weg zur Schule und zu Freizeitaktivitäten (Sportplatz, Schwimmhalle, etc.) genutzt. Durch Ferien und offene Ganztagschule ist es zudem schwierig Zeiten zu definieren an denen eine Begegnung von Kindern und Schwerlastverkehr auszuschließen ist. Die Möglichkeit einer sicheren Überquerung der L67 „Wietmarschener Damm“ im Süden ist nicht gegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Straße „An der Moorbeeke“ von Anwohnern und deren Kindern als Weg zur Schule und zu Freizeitaktivitäten genutzt wird und Konflikte bei der Begegnung von Kindern und Schwerlastverkehr befürchtet werden. Wie ausgeführt, ist die Straße als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet und steht als solche grundsätzlich auch der Nutzung durch das geplante Vorhaben offen. Wenngleich die Erschließung über die Straße „An der

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

3. Eine Raumverträglichkeit setzt zudem voraus, dass sie an die vorhandenen Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzen. (RROP 2010)

Die Raumverträglichkeit ist nicht gegeben, da das vorgeschlagene Flurstück 1/544 tlw., Flur 5 nicht an vorhandene Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzt. Vielmehr lässt die Bebauung eine Baulücke entstehen.

Mögliche Lösungsvorschläge:

- I. Die Gemeinde Geeste bietet im Gewerbegebiet „Brockenpohl“ eine Fläche von 3,32 ha an. Die Fläche ist nur wenige Hundert Meter vom vorgeschlagenen Flurstück entfernt und kurzfristig verfügbar.

Moorbeeke“ nur eine temporäre Lösung darstellt und der Verkehr zukünftig über das Gebiet der 85. FP-Änderung geführt werden soll, wird beidseitig der Straße eine Bankettertüchtigung von 0,5 m und der Bau einer Ausweibucht in einer Breite von 2,5 m vorgesehen. Die Lieferanten sollen vertraglich auch zur Einhaltung einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h verpflichtet werden. Für das Vorhaben wurde zudem ein Verkehrsgutachten erstellt, um zu klären, ob damit ein reibungsloser Verkehrsablauf gewährleistet werden kann. Im Ergebnis ist laut des zuständigen Ingenieurbüros mit den Maßnahmen eine ausreichende Leistungsfähigkeit gegeben. Sicherheitsmängel werden nicht gesehen. Von den Straßenbehörden wurden aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Für die Anwohner stehen im Übrigen mit der Ölwerkstraße mit begleitendem Fuß- und Radweg und den Straßen „Siedlung“ sowie der Schachtbaustraße weitere Verkehrswege in Richtung Ortslage Dalum zur Verfügung.

Im Jahr 2022 wurde für die östlich und nordöstlich angrenzenden Flächen das Verfahren zur 85. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Flächen sollen für eine Erweiterung des Gewerbebestandes Dalum genutzt werden. Damit schließt das vorliegende Plangebiet zukünftig an bauleitplanerisch gesicherte Bereiche an.

Die nebenstehend genannte Fläche ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 123 der Gemeinde. Für diese Fläche steht die Gemeinde derzeit bereits in Verkaufsverhandlungen mit einem anderen Interessenten. Auch die weiteren zur Verfügung stehenden Flächen, die derzeit im Anschluss an den be-

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

| | |
|---|--|
| | <p>stehenden Gewerbestandort Dalum verbindlich bauleitplanerisch für eine gewerbliche Nutzung gesichert werden sollen, sind bereits vergeben. Auch die für eine Biogasanlage empfohlenen Sicherheitsabstände sprechen gegen eine Ansiedlung innerhalb des bestehenden Gewerbestandortes.</p> |
| <p>II. Man bebaut das Flurstück zwischen der Straße „An der Moorbeeke“ und der K233 „Ölwerkstraße“ welches direkt an das Dalumer Trocknungswerk angrenzt.</p> | <p>Westlich des bestehenden Gewerbestandortes und des Trocknungswerkes verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Eine solche Freileitung stellt für die geplante Biomethananlage kein Hinderungsgrund, jedoch eine technische umgebungsbedingte Gefahrenquelle dar. Aus diesem Grund bietet sich im konkreten Fall eine Ansiedlung des Betriebes dort oder auf den geplanten gemeindlichen gewerblichen Erweiterungsflächen im Anschluss an den Gewerbestandort Dalum nicht an. Zudem sprechen weitere Faktoren für die Ansiedlung am vorliegenden Standort (z.B. unmittelbar mögliche Einspeisung des Biomethangases in das Gasnetz).</p> |
| <p>III. Man erschließt das vorgeschlagene Flurstück 1/544 tlw., Flur 5 über die K 233 „Ölwerkstraße“ mit allen notwendigen Ausbaumaßnahmen an der K 233 und den damit entstehenden Kosten.</p> | <p>Einer Erschließung über die K 233 wird von Seiten der Straßenbehörde nicht zugestimmt. Es verbleibt nur die Möglichkeit der Anbindung von Süden über die Straße „An der Moorbeeke“. Wie ausgeführt, soll jedoch mit Umsetzung der 85. FP-Änderung auch das vorliegende Plangebiet über dieses Gebiet erschlossen werden, sodass der Verkehr dann deutlich weiter östlich auf die Straße „An der Moorbeeke“ geführt werden kann.</p> |
| <p>Ich bitte darum an dieser Stelle die privaten und öffentlichen Belange analog § 1 Abs.7 BauGB „gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Insbesondere deshalb, damit das eh schon angespannte Verhältnis zwischen Bevölkerung und Landwirtschaft nicht weiter belastet wird.</p> | <p>Die Gemeinde wird die Planung nach den Vorgaben des BauGB durchführen und dabei auch gemäß § 1 Abs.7 BauGB, die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Aufgrund unterschiedlicher Interessen hat dies jedoch zwangsläufig zur Folge, dass einigen Interessen der Vorzug gegeben wird, andere dagegen zurück-</p> |

Private Stellungnahmen:

Bewertungsvorschlag:

gestellt werden.
Im vorliegenden Fall sprechen gewichtige Gründe für den gewählten Standort. Diese werden im weiteren Verfahren in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt und erläutert.